

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzVO) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen, öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung, Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gewerbegebiet Industriegebiet

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Öffentliche Verkehrsfläche Umgrenzung für Stellplätze Umgrenzung für Stellplätze

1.5 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Transformatorenstation

Private Grünfläche

1.7 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9. Abs. 1. Nr. 20

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste nach nach § 9. Abs. 1. Nr. 20 BauGB

Zu erhaltende Bäume

Anzupflanzende Bäume gem. Pflanzliste

Zu erhaltende Sträucher

Anzupflanzende Sträucher gem. Pflanzliste

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1.1 Im Gewerbegebiet und Industriegebiet sind Lebensmittelmärkte nicht zulässig. Die Einrichtung von Einzelhandelsverkaufsflächen ist nur für die Produkte zulässig, die durch die im Gebiet ansässigen Betriebe produziert oder durch Weiterverarbeitung hergestellt werden. Die Verkaufsfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

2.2 Gem. § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 BauGB

Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen In der Gemarkung Ruttershausen ist der, auf dem zur Lahn hin geneigten Südhang, vorhandene Streuobstbestand aufzustocken und zu erweitern (Flur 3 Flurstück Nr. 50 - 127). Bei einer vollständigen Pflanzung aller Gehölze (ca. 46000 m²) und somit Schließung des bestehenden Streuobstbestandes ist der Eingriff in die Obstgehölzstreifen durch die geplante Bebauung als ausgeglichen

Grünland umzuwandeln (Flur 3, Flurstücks Nr. 50 - 75, 84 - 91, 95 - 96, 114 -122). Das bestehende Grünland (Flurstücks Nr. 76 - 83, 97 - 113, 123 - 127) ist extensiv zu bewirtschaften.

In zwei weiteren Ausgleichsflächen (ca. 51000 m²), in der unmittelbaren Nachbarschaft des zukunftigen Gewerbegebietes, im Überschwemmungsbereich der Lahn (Gemarkung Lollar, Flur 3, Flurstücks Nr. 218 - 229, 212 - 217, Flur 4, Flurstück Nr. 40 - 55, 23 - 28) sind 48000 m² Ackerland in extensiv bewirtschaftetes Ackerland umzuwandeln und 3000 m² intensiv genutztes Grünland zu extensivieren.

eines von West nach Ost verlaufenden Feldweges (Flur 5, Flurstück Nr. 272, 362, 370 teilw.) ein 5,00 m breiter Gehölzsaum mit einer lückigen Anpflanzung von einheimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen. Die gehölzfreien Bereiche sind als extensiv zu pflegender Saum zu belassen. Die Länge des Pflanzstreifens und Saumes beträgt ca. 870 lfdm. Darüber hinaus sind im Bereich der querverlaufenden Feldwege als vernetztendes Element ebenfalls Gehölzstreifen

2.2.2 Die im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden den Grundstücksflächen, auf denen aufgrund sonstiger Festsetzungen Eingriffe durch Bebauung und Versiegelung zu erwarten sind, gem. § 8a (1) BNatSchG für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die öffentlichen Erschließungsmaßnahmen gelten die festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB entlang des Feldweges, Flur 5, Flurstücke 272, 362 und 370 (je teilweise)

2.2.3 Eingriffsminimierende Maßnahmen

Hof- und Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen (z. B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine), soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist.

Geeignete Gebäudefassaden sind mit Kletterpflanzen gem. Pflanzliste zu begrünen. Grasdächer sind zulässig.

Die Straßeneinfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,00 m, von Oberkante fertigem Bürgersteig gemessen, nicht überschreiten. Sie sind als offene Zäune aus Holz, Metall oder Naturhecken auszuführen. Die Wanderungsbewegungen von Kleintieren dürfen nicht behindert werden. Mauern und Mauersockel sind unzulässig.

Flache und flachgeneigte Dächer von Nebengebäuden, PKW-Garagen und kleineren Betriebs- und Wohngebäuden und dgl. sind extensiv zu begrünen. Mindestens 60% der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen 30% Baum. und Strauchpflanzungen gem Pflanzliste enthalten.

2.4 Pflegemaßnahmen

Für die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland gelten nach Vornahme der initiierenden Ansaat folgende Pflegemaßnahmen, diese sind auch für die Bewirtschaftung extensiven Grünlands maßgebend :

- Zweischürige Mahd mit dem Balkenmäher nach dem 15. Juni; - Abtransport des anfallenden Mähguts; - Verzicht auf Düngung und Schleifen der Wiesen;

Alle Gehölzpflanzungen sind in den ersten Jahren gegen Überwachsung zu sichern, für die Obstbäume sind Erziehungs- und langfristige Erhaltungsschnitte zu gewährleisten. Die Gehölzstreifen sind alle 10 -12 Jahre kräftig zu durchhauen, Krautsäume abschnittsweise alle 5 Jahre zu mähen.

2.5 Gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig. Die Flächen für Stellplätze und Garagen (PKW und LKW) sind entsprechend der Betriebsart und Betriebsgröße einzurichten und in ausreichender Anzahl im Bauantrag nachzuweisen.

2.6 Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Unterhalb der noch bestehenden 20 kV - Freileitung darf innerhalb eines 14,00 m breiten Sicherheitsstreifens keine Bebauung oder sonstige Maßnahme durchgeführt werden, die den Bestand der Leitung gefährdet. Bauvorhaben in diesem Bereich sind mit der EAM, Betriebsverwaltung Dillenburg abzustimmen.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 118 HBO

3.1 Die Dächer der Gebäude sind als flachgeneigte Dächer auszubilden. Die bei Satteldächern max 35° nicht Dachneigung soll

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 (6) BauGB

4.1 Im 8 m breiten Schutzstreifen der Fernwasserleitung (s. Karte 2) des "ZMW" jeweils 4 m beiderseits der Rohrachse - dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens ist Im Bereich des Schutzstreifens darf kein Bodenabtrag oder kein größerer Bodenauftrag (mehr als 0,50 m) ausgeführt werden.

5.1 Gem. § 51 Abs. 3 Hess. Wassergesetz und § 42 Abs. 2 Hess. Bauordnung soll Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

PFLANZLISTE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

Feldahorn

Holunder

Schneeball

6.1 Hochstämmige, heimische Obstbäume

6.2 Bäume:

Acer pseudoplatanus

Carpinus betulus Hainbuche Buche Fagus sylvatica Esche Fraxinus excelsior Vogelkirsche Prunus avium Stieleiche Quercus robur Salix caprea Salweide Tilia cordata Winterlinde Ulmus glabra

6.3 Sträucher:

Acer campestre

 Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Rosa canina Hundsrose

6.4 Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung Clematis vitalba

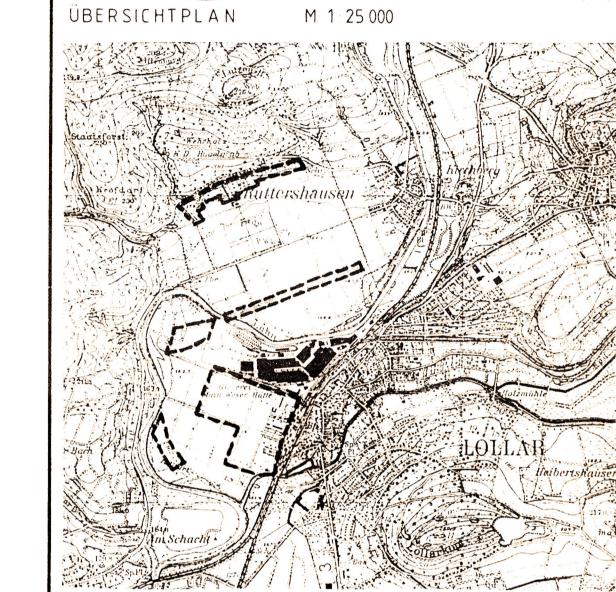
Sambucus nigra

Viburnum opulus

Hedera helix Lonicera caprifolium Geißschlinge Parthenocissus "Veitchii" - Wilder Wein Vitis vinifera Weinrebe Spalierobst

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom ... 1.2.0KT. 1994 Az.: 34-61 d 04/01-Regierungspräsidium Gießen Im Auftrag







Träger öffentlicher Belange vom 02.09.1993 bis 02.10.1993 öffentl. ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung am <u>23.07.1993</u> vollendet. Erneute Offenlegung vom 18.07.1994 bis 18.08.1994.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebluungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 2.1.93 von Jer Stadtverordnetenversammlun

Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch

Bestätigung des Satzungsbeschlusses Nach der erneuten Offenlegung (18.7 bis 18.8.1994) hat die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsbeschluß vom 16.12.1993 am 06.10.1994

STADT LOLLAR STADTTEIL LOLLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.18 "JUSTUS-KILIAN-STRASSE" KARTE 1 DIESE KARTE BESTEHT AUS 2 PLANKARTEN

PLANUNGSSTAND: Sept. 1990, Juli 1993, Dez. 1993

35463 FERNWALD BAUASSESSOR DIPL.-ING. **TULPENWEG 9** ADOLF W. DAMM ARCHITEKT TEL.: 0641 - 41731 FAX: 0641 - 49 24 87